



# Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 66 Abs. 2*

<sup>2</sup> Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die GVO enthalten, deren Anteil 0,9 Prozent des Futtermittels und 0,9 Prozent jedes einzelnen Ausgangsprodukts nicht überschreitet, vorausgesetzt, der GVO-Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.

### *Art. 68 Abs. 1 Bst. a und Bst. c Fussnote*

<sup>1</sup> Futtermittel, die unbeabsichtigt Spuren nicht zugelassener GVO enthalten oder aus Ausgangsprodukten mit solchen Spuren hergestellt wurden, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn:

- a. der Anteil der Spuren nicht zugelassener GVO in jedem Futtermittel-Ausgangsprodukt höchstens 0,5 Massenprozent beträgt;
- c. die GVO nach den Artikeln 19–23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003<sup>2</sup> in Verkehr gebracht werden dürfen, das Vorhandensein von Spuren der gen-

---

<sup>1</sup> SR 916.307

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381, ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1.

technisch veränderten Organismen in der EU toleriert wird oder die Organismen nach Artikel 32 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016<sup>3</sup> toleriert werden.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

..... 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr